

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine R+V-ArbeitslosenschutzPolice an. Mit dieser Versicherung schützen wir Sie vor finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.



Was ist versichert?

- ✓ Die ArbeitslosenschutzPolice versichert Sie gegen den Schaden, der Ihnen aufgrund der Arbeitslosigkeit entsteht (Einkommensausfall). Die Arbeitslosigkeit muss hierbei durch eine betriebsbedingte Kündigung verursacht worden sein.
- ✓ Die Leistung ist an den Anspruch auf Arbeitslosengeld I gekoppelt und wird höchstens für einen Zeitraum von 23 Monaten pro Versicherungsfall gezahlt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist zwischen 100 Euro und 1.500 Euro pro Monat frei wählbar, sie darf aber nicht größer als die Einkommenslücke zwischen Arbeitslosengeld und dem letzten Nettolohn sein.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Arbeitslosigkeit innerhalb der Wartezeit, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsbeginn.
- ✗ Arbeitslosigkeit aufgrund einer Kündigung innerhalb der Wartezeit, d. h. sechs Monate nach Vertragsbeginn, auch wenn das Arbeitsverhältnis nach der Wartezeit endet.
- ✗ Zeiten der Arbeitslosigkeit, bei denen Sie ausschließlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Beispiel zur Grundsicherung für Arbeitslose (ALG II) beziehen.
- ✗ Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grundes für die Befristung endet.
- ✗ Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Sie Arbeitslosengeld aufgrund der Beendigung der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten.
- ✗ Zeiten der Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskampf oder die durch Krieg, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie zumindest mit verursacht worden sind.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Im Versicherungsfall besteht ein Anspruch auf Leistung erst nach einem Monat ab Beginn der Arbeitslosigkeit. Wir leisten daher nicht, wenn die Arbeitslosigkeit weniger als einen Monat dauert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Sie mit einem Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Sie teilen uns einen Wechsel des Arbeitgebers durch einen Änderungsantrag mit.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch frühestens sechs Monate nach Beginn der Versicherung. Soll die monatliche Leistung erhöht werden, beginnt der zusätzliche Schutz sechs Monate nach Abschluss. Bei einer Verringerung der monatlichen Leistung wirkt die Reduzierung sofort. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen. Ist die Laufzeit mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag automatisch zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet auch automatisch mit Ende der Versicherung, mit Vollendung des 67. Lebensjahrs, sobald Sie Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund Ruhestand oder Vorruhestand beenden, wenn Sie voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung werden oder versterben.

Ebenso endet der Versicherungsschutz, wenn Sie innerhalb der Wartezeit arbeitslos werden, innerhalb der Wartezeit eine Kündigung erhalten, im Falle der Arbeitslosigkeit ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, z. B. ALG II, beziehen, Sie nicht nur vorübergehend ein Mindesteinkommen von 1.000 Euro oder weniger erhalten oder wir bei einem Arbeitgeberwechsel das neue Arbeitsverhältnis nicht versichern.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.